

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat.] (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 14. April 2005 über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.nat. Fakultät, RSL Phil.-nat.) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹ „Wintersemester“ wird ersetzt durch „Herbstsemester“.

² Der Einstieg ins Bachelor- und Masterstudium kann auch zum Frühjahrssemester gewährt werden, wenn ein Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Fakultät oder die Fortsetzung in derselben Studienrichtung durch Übertritt an die Fakultät nach dem ersten Semester erfolgt. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

Art. 7 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 84 Abs. 2 UniSt) vor Ablauf der Regelstudienzeit (Abs. 2) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. Im Fall einer bewilligten Verlängerung legt dieses ebenfalls einen individuellen Zeitplan fest. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

^{5 und 6} Unverändert.

*Anerkennung
für Mobilitäts-
studierende
(Outgoing)*

Art. 9a (neu) ¹ Mobilitätsstudierende (Outgoing), die Studienleistungen an einer anderen Universität absolvieren, können maximal 60 auswärtig erworbene ECTS-Punkte an das Bachelorstudium anrechnen lassen.

² Mobilitätsstudierende, die Studienleistungen an einer anderen Universität erbringen, können maximal 30 ECTS-Punkte an das Masterstudium anrechnen lassen. Die Masterarbeit darf nicht auswärts erbracht werden.

³ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann die Anerkennung externer Studienleistungen bis zu einer von ihm definierten Obergrenze von ECTS-Punkten an die Studienleitung delegieren. Wird diese Zahl überschritten, ist vor dem Mobilitätsaufenthalt ein Learning agreement durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu genehmigen.

Art. 9b (neu) ¹Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ ist für die Anerkennung externer Studienleistungen (Incoming) zuständig.

² Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann die Anerkennung externer Studienleistungen bis zu einer von ihm definierten Obergrenze von ECTS-Punkten an die Studienleitung delegieren.

Art. 15 ¹Unverändert.

² Im Studienplan ist definiert, ob ein Bachelor- oder Masterstudiengang als Monofachstudiengang oder als Studiengang mit einem Major sowie mit einem oder mehreren Minor geführt wird.

³ Die Studienpläne können auch freie Leistungen (15 ECTS-Punkte) oder ausserfakultäre Minor anerkennen. Die Studienreglemente und Studienpläne der anbietenden Fakultät oder Organisationseinheit sind für die Inhalte massgebend.

⁴ Unverändert.

Art. 16 ¹Die zur Durchführung von Leistungskontrollen und zur Leitung von Bachelorarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *f* UniV, die zur Leitung von Master- und Doktorarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* UniV.

² Unverändert.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der zuständigen Studienleitung weiteren Personen die einmalige Durchführung spezifischer Leistungskontrollen gestatten.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ ECTS-Punkte von Leistungseinheiten, die in einem Modul zusammengefasst sind (Art. 12), können durch eine einzige Modulprüfung erworben werden.

^{6 bis 8} Unverändert.

Art. 20 ¹Unverändert.

² Der Übergang vom Bachelor zum Master ist ohne Unterbrechung zu gewährleisten. Der Anspruch entfällt, falls mögliche Termine von Leistungskontrollen (inkl. Wiederholungen) nicht wahrgenommen wurden.

Art. 23 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁴ Unverändert.

Art. 26 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der

schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat.

⁴ Unverändert.

Art. 30 ¹Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des gemäss Fakultätsreglements zuständigen Organs beim Dekanat verlangt werden kann.

³ Für den Abschluss des Studiums melden sich die Studierenden auf dem Dekanat. Das Dekanat kontrolliert, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind, stellt die entsprechenden Ausweise sowie die Bachelor-, Master- oder die Doktorurkunde aus und übergibt sie nach Eingang der Gebührenzahung.

Art. 34 ¹Es können maximal zwei Bachelorabschlüsse der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät unter Anrechnung von ECTS-Punkten eines früheren Abschlusses erworben werden.

² Die den beiden Bachelorstudiengängen inhaltlich äquivalenten Leistungseinheiten können für den zweiten Abschluss auf Bachelorniveau angerechnet werden. Alle Leistungseinheiten, die nicht Teil des ersten Studienganges waren, sowie die Bachelorarbeit müssen neu erbracht werden.

³ Der Entscheid über die Anrechnung liegt beim zuständigen Organ gemäss Fakultätsreglement.

Art. 41 Das Bachelorstudium ist bestanden wenn:

a das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudienganges nach Studienplan mindestens 4.0 ist,

b und c unverändert.

Art. 42 ¹Nach dem Bestehen eines Bachelorstudiengangs verleiht die Fakultät den Titel eines „Bachelor of Science in ..., Universität Bern (B Sc)“ gemäss Studienplan mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

6 summa cum laude

5.5 insigni cum laude

5 magna cum laude

4.5 cum laude

4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 vorgenommen.

² Unverändert.

Art. 43 ¹Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 87 Absatz 2 und 3 UniV geregelt.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den ent-

sprechenden Studienplänen geregelt.

Art. 44 ¹An der Fakultät werden Masterstudiengänge zu den folgenden Studienrichtungen angeboten:

- a* Biochemie,
- b* Chemie,
- c* Biologie,
- d* Erdwissenschaften,
- e* Geographie,
- f* Informatik,
- g* Mathematik (inkl. Statistik),
- h* Philosophie,
- i* Physik (inkl. Astronomie).

² Es können spezialisierte Masterstudiengänge angeboten werden.

Art. 49 ¹ und ² Unverändert.

³ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder den leitenden Personen über die Note informiert.

⁴ Unverändert.

Art. 51 Das Masterstudium ist bestanden wenn:

- a* das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudienganges nach Studienplan mindestens 4.0 ist,
- b* und *c* unverändert.

Art. 52 ¹Nach dem Bestehen eines Masterstudienganges verleiht die Fakultät den Titel eines „Master of Science in ..., Universität Bern (M Sc)“ gemäss den Studienplänen mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 vorgenommen.

² Unverändert.

Art. 58 ¹Unverändert.

² „Gutachten“ wird ersetzt durch „Beurteilung“.

³ Unverändert.

⁴ „Gutachten“ wird ersetzt durch „Beurteilung“.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 59 ¹ Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

a und *b* unverändert,

c „Gutachten“ wird ersetzt durch „Beurteilung“,

d unverändert.

² Unverändert.

Art. 63 ¹ Unverändert.

² Die Doktorurkunde nennt den verliehenen Dokortitel und den Titel der Dissertation mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

6 summa cum laude

5.5 insigni cum laude

5 magna cum laude

4.5 cum laude

4 rite

³ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern, 31. 7. 2008

Im Namen der Philosophisch-
naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 29. August 2008

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver